

Statuten Verein MAXIM Theater Zürich

I Name, Sitz, Zweck

Artikel 1

Name, Sitz

Der Verein MAXIM Theater Zürich ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Artikel 2

Zweck

Der Verein betreibt das MAXIM. Das MAXIM ist ein Ort der Begegnung, des Austausches und der interkulturellen Verständigung. Das MAXIM nimmt die kulturelle Vielfalt als Chance wahr und sieht seine Aufgabe in der aktiven Kulturvermittlung, *im Besonderen durch Theater*. Das MAXIM ist gleichzeitig ein Haus von lokaler, nationaler und internationaler Ausstrahlung und ein Modellbeispiel für partizipative kulturelle Arbeit im integrativen Bereich.

Der Verein kann in- und ausländische Gastspiele veranstalten und er kann mit anderen kulturellen Organisationen Koproduktionen realisieren. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II Mitgliedschaft

Artikel 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, können Mitglied werden.

Als stimmberechtigt gelten die Mitglieder

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand

Artikel 4

Austritt, Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand austreten. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.

Bei Austritt und Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages.

III Organisation

Artikel 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle
- Die Leitung des MAXIM

IV Mitgliederversammlung

Artikel 6

Kompetenz

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. In ihre Kompetenz fallen:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl der Vorstandsmitglieder.
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten.
- Wahl der Kontrollstelle.
- Statutenänderungen.
- Auflösung des Vereins.

Artikel 7

Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr nach Rechnungsabschluss statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unterschriftlich verlangt oder wenn der Vorstand es für nötig hält.

Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die schriftliche Einladung erfolgt ordentlicherweise mindestens zehn Tage im Voraus.

Artikel 8

Beschlüsse

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen.

Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

V Vorstand

Artikel 9

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen, die Mitglieder sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Leitung des MAXIM nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand kann auch externe BeraterInnen zuziehen.

Artikel 10

Wahlen

Die Vorstandsmitglieder sind jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen oder zu bestätigen

Artikel 11

Kompetenz, Aufgaben

In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

- Führung der Geschäfte des Vereins sowie dessen Vertretung gegen aussen. Er ist befugt, die künstlerische und Geschäftsleitung zu delegieren.
- Festlegung des Leitbildes des MAXIM
- Festlegung von Jahreszielen. Genehmigung des Jahresprogramms
- Bestellung und Kündigung der Leitung des MAXIM.
- Genehmigung und Kontrolle des Jahresbudgets der Geschäftsleitung, insbesondere Überwachung der ordnungsgemässen Verwendung aller Beiträge.
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- Vermittlung bei Streitigkeiten unter Vereins- und / oder Vorstandsmitgliedern und / oder den Organen des Vereins.
- Aufnahme von Aktivmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern im Sinne von Artikel 4, Absatz 4.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.“

Artikel 12

Sitzungen

Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber vier Mal pro Jahr.

Anträge an den Vorstand können auch von der Leitung des MAXIM gerichtet werden.

Artikel 13

Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

VI Kontrollstelle

Artikel 14

Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsstelle.

Die Kontrollstelle prüft alljährlich die Rechnung, erstattet dem Vorstand zu Handen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht, und stellt Antrag auf Entlastung.

VII Aufgaben der Leitung

Artikel 15

Die vom Vorstand gem. Art 11 eingesetzte Leitung erarbeitet Jahresprogramm und Budget zuhanden des Vorstandes. Das Jahresprogramm wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes von der Leitung umgesetzt; die Leitung entscheidet über den Einsatz der finanziellen Mittel im Rahmen des vom Vorstand verabschiedeten Budgets. Die Leitung informiert den Vorstand regelmässig über den Programmverlauf und die finanziellen Mittel. Die Leitung kann während des Jahres beim Vorstand eine begründete Programmänderung beantragen.

VIII Vereinsmittel und Haftung

Artikel 16

Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt. Er beträgt für Mitglieder Fr. 50.

Artikel 17

Mittel

Der Verein bestreitet seine Auslagen aus:

- Erträgen aus seinen kulturellen Produktionen.
- Jahresbeiträgen seiner Mitglieder.
- Beiträgen öffentlicher Institutionen
- Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite.
- Dem Erlös aus weiteren Aktivitäten.

Artikel 18

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins MAXIM haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IX Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Artikel 19

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit sinnesverwandten Kulturexperimenten zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 9. Dezember 2005 einstimmig genehmigt und in Kraft gesetzt worden; sowie an der GV vom 26. Mai

2010, an der GV vom 20.Mai 2011, an an der GV vom 15.April 2013 und an der GV vom 29. Mai 2015 verändert und in Kraft gesetzt worden..

Peter Stricker (Präsident)

Claudia Flütsch (Geschäftsleitung)